

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 38.

Marienburg, den 17. Mai,

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 15. Mai 1905.  
Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tamsse, Gutbesitzer **Ernst Lindemann**, ist vom 14. d. Mts. ab auf vier Wochen verreist. Die Amtsgeschäfte werden während dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gutbesitzer **Hr. Döhring-Tamsse** wahrgenommen werden.

Nr. 2. Marienburg, den 12. Mai 1905.  
Der Landwirt **Richard Stattmiller** in Ryloit ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für Ryloit ernannt und vereidigt worden.

Nr. 3. In der Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1899 S. 463) vom 26. August 1899 (R. Bl. f. d. i. B. S. 165) wird vor den Worten „in allen übrigen Fällen“ eingeschaltet:

in den Fällen der §§ 148 bis 153 die Kreise, in der Provinz Westfalen auch die Kemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke.

Berlin W. 66, den 1. April 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung ges.:  
Der Minister des Innern. v. Bischoffshausen.

Marienburg, den 12. Mai 1905.  
Vorstehender Erlass wird hierdurch veröffentlicht.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. In den Mitteilungen über die fortlaufenden Besätze aus der Staatskasse wird der Zeitraum, für welchen die

Zahlung erfolgt, oft nicht richtig bezeichnet. Nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 6. Mai 1898 ist für die Bezeichnung des Etatsjahres nur eine Jahresziffer zu verwenden und zwar diejenige, die den größeren Teil des Etatsjahres — vom 1. April bis Ende Dezember — umfaßt; für das jetzt begonnene Etatsjahr muß es also z. B. heißen: 1905, oder auch für die Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1906. Mitteilungen, in welchen das Etatsjahr mit einer Doppelszahl z. B. mit 1905/06, oder der Zeitraum vom 1. April 1905 bis 31. März 1906, oder 1. April 1905 bis 1. April 1906 bezeichnet sind, werden den Ausstellern künftig zur Umschrift zurückgegeben werden.

Marienburg, den 16. Mai 1905.

Königliche Kreiskasse.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Gastwirts **Ernst Wald** in Sommerax ist die Rotlaufseuche festgestellt. Die gesetzlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.  
Amt Fischau, den 15. Mai 1905.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter dem Schweinebestande des Gutbesitzers **Hannemann** in Gnojau ist die Schweinefleuche ausgebrochen; die gesetzlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.  
Gnojau, den 13. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Nachdem die Schweinefleuche unter dem Schweinebestande des Käserpaichters **Witt** in Altfelde erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt, werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.  
Altfelde, den 13. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

